

ORGANISATIONS-VORSCHRIFT NR. 05/2013

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 21762
Fax.: +43 (0) 577 67 / 24670
E-Mail: franz.nigl@post.at

**30. JULI 2013
GÜLTIGKEITSDAUER
BIS AUF WIDERRUF**

**NEUERUNGEN BEIM ANSPRUCH AUF PFLEGEFREISTELLUNG AB 1. JÄNNER
2013 (§ 76 BDG 1979, § 16 URLAUBSGESETZ)**

.grp.post.berichtsebene1
.grp.post.berichtsebene2
.grp.post.berichtsebene3

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel: +43 (0) 577 67 / 23589
Fax: +43 (0) 577 67 / 523589
E-Mail: albert.lechner@post.at

30. JULI 2013

**NEUERUNGEN BEIM ANSPRUCH AUF
PFLEGEFREISTELLUNG AB 01. JÄNNER 2013
(§ 76 BDG 1979, § 16 URLAUBSGESETZ)**

INFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Dienstrechts-Novelle 2012 und das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 sind für beamtete Mitarbeiter im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und für Angestellte nach der Dienstordnung bzw. Angestellte nach KV-Neu im Urlaubsgesetz hinsichtlich des Anspruches auf **Pflegefreistellung** wesentliche Änderungen in Kraft getreten.

Zusammenfassend stellen sich die Regelungen zur Pflegefreistellung wie folgt dar, wobei die **Neuerungen fett markiert** sind. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise:

I. BEAMTETE MITARBEITER (§ 76 BDG 1979)

1.) Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegefreistellung:

a) Krankenpflegefreistellung:

Der Beamte hat Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (das sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt) oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft **oder eingetragener Partnerschaft** lebt.

Neu ist nunmehr insbesondere, dass der Beamte auch dann einen Anspruch auf Freistellung im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes hat, wenn er nicht mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.



b) Betreuungsfreistellung:

Der Beamte hat einen Anspruch auf Freistellung wegen der notwendigen Betreuung seines leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft **oder eingetragener Partnerschaft** lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder schwerer Erkrankung) für diese Pflege ausfällt.

c) Begleitungsfreistellung (Neu):

Der Beamte hat Anspruch auf Freistellung wegen der Begleitung seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.) Ausmaß und Verbrauch der Pflegefreistellung:**a) Grundsatz:**

Das Ausmaß der Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit (WDZ) des Beamten (grundsätzlich 40 Stunden, außer bei einer Herabsetzung der WDZ nach den §§ 50a bis 50c BDG 1979) nicht übersteigen.

b) Erweiterung bei Krankenpflegefreistellung (gilt nur für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr):

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen Wochendienstzeit, wenn der Beamte den Anspruch auf Krankenpflegefreistellung verbraucht hat und wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft **oder eingetragener Partnerschaft** lebt), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Neu ist nunmehr insbesondere, dass der Beamte auch dann einen Anspruch auf erweiterte Freistellung im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes hat, wenn er nicht mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

c) Verbrauch und Meldung:

Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Der Beamte, der eine Pflegefreistellung in Anspruch nimmt, hat dies seiner Führungskraft unverzüglich mitzuteilen, ehestmöglich das beiliegende Formblatt „Personalmeldung“ auszufüllen und an die zuständige administrative Stelle weiterzuleiten.

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten wird empfohlen, so weit wie möglich auf eine ärztliche Bestätigung zu verzichten. Eine solche sollte nach Möglichkeit nur in Fällen des Missbrauchsverdachts oder bei unschlüssigen Angaben des Mitarbeiters eingefordert werden.



II. ANGESTELLTE MITARBEITER, DIE DER DIENSTORDNUNG ODER DEM KV-NEU UNTERLIEGEN, SOWIE MITARBEITER MIT SONDERVERTRAG (§ 16 URLAUBSGESETZ)

1.) Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegefreistellung:

a) Krankenpflegefreistellung:

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (das sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, **im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten** sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt).

Neu ist nunmehr insbesondere, dass der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf Freistellung im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes hat, wenn er nicht mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

b) Betreuungsfreistellung:

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Freistellung wegen der notwendigen Betreuung seines leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes **oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten** infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung, schwerer Erkrankung oder Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes).

c) Begleitungsfreistellung (Neu):

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Freistellung wegen der Begleitung seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.) Ausmaß und Verbrauch der Pflegefreistellung:

a) Grundsatz:

Das Ausmaß der Pflegefreistellung (Freistellung von der Arbeitsleistung unter Anspruch auf Entgeltfortzahlung) darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit (WDZ) des Arbeitnehmers nicht übersteigen



b) **Erweiterung bei Krankenpflegefreistellung (gilt nur für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr):**

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres, wenn der Arbeitnehmer den Anspruch auf Krankenpflegefreistellung verbraucht hat und wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten leiblichen Kindes, Wahl-, oder Pflegekindes **oder im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten**, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeitsleistung neuerlich verhindert ist und ihm für diesen Zeitraum der Dienstverhinderung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages zusteht.

Neu ist nunmehr insbesondere, dass Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf erweiterte Freistellung im Falle der Pflege seines erkrankten leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, hat, wenn er mit diesem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

c) **Verbrauch und Meldung**

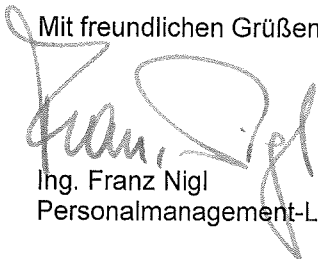
Mitarbeiter können die Pflegefreistellung tageweise oder stundenweise in Anspruch nehmen.

Mitarbeiter, die eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen, haben dies Ihrer Führungskraft unverzüglich mitzuteilen, ehestmöglich das beiliegende Formblatt „Personalmeldung“ auszufüllen und an die zuständige administrative Stelle weiterzuleiten.

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten wird empfohlen, so weit wie möglich auf eine ärztliche Bestätigung des Mitarbeiters zu verzichten. Eine solche sollte nach Möglichkeit nur in Fällen des Missbrauchsverdachts oder bei unschlüssigen Angaben des Mitarbeiters eingefordert werden.

Für allfällige Fragen zur ggstdl. Neuregelung oder die Genehmigung von Pflegefreistellungen stehen Ihnen Frau Mag. Renate Bliedung (PAV Ost), Frau Dr. Belina Sellemond (PAV West), Frau Mag. Klaudia Lorenz-Leitner (PAV Mitte) und Herr Mag. Friedrich Paul, Herr Dr. Albert Lechner und Frau Brigitta Klink zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Franz Nigl
Personalmanagement-Leitung